

Die Situation um den Artenschutz in der Gesetzgebung in der DDR

von Franz Eichler

Gestatten Sie mir, daß ich Sie am Anfang mit den zur Zeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen - soweit diese hier interessieren - vertraut mache.

Die Basis zum Schutze der Natur in der DDR ist das am 14. Mai 1970 von der Volkskammer verabschiedete Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik - Kurzform - Landeskulturgesetz -. Es entstand aus der Erkenntnis, daß die Natur als unversiegbare Quelle des Lebens, der Gesundheit, der Freude und des materiellen Reichtums dem Menschen und seiner Umwelt auf lange Sicht zu erhalten und rationell zu nutzen. Es regelt die Gestaltung und Pflege der Landschaft, Nutzung und Schutz des Bodens und der Bodenschätze, Nutzung und Schutz der Wälder, Nutzung und Schutz der Gewässer, Reinhaltung der Luft, Schutz vor Lärm sowie Schutz der Pflanzen und Tiere.

Zur Durchsetzung des Landeskulturgesetzes mit den vielfältigen Aufgaben sind die staatlichen Organe gemeinsam mit allen gesellschaftlichen Kräften verantwortlich. Die Bevölkerung wird im sozialistischen Wettbewerb der Nationalen Front unter dem Motto "Schöner unsere Städte und Gemeinden - Mach mit -!" einbezogen. Es winken den Siegern in diesem Wettbewerb Sachpreise und viele Urkunden als Anreiz. In der Dachorganisa-

tion "Nationale Front" sind alle gesellschaftlichen Organisationen und alle politischen Parteien vereinigt. Wir wählen ja auch an den Wahltagen in einer Liste die Kandidaten der Nationalen Front.

Die Belange des Naturschutzes sind in der Naturschutzverordnung geregelt. Die "Erste Durchführungsbestimmung" vom 01.10.1984 regelt dann den Schutz der Pflanzen- und Tierarten (Artenschutzbestimmungen). Es wird darin ausgeführt:

§ 1

Kategorien der gesetzlichen Pflanzen und Tierarten

- (1) Entsprechend der unterschiedlichen Schutzbedürfnisse gelten in der DDR für die geschützten Pflanzen und Tierarten bzw. Unterarten nachfolgende Schutzkategorien:
- a) geschützte vom Aussterben bedrohte Arten
 - b) geschützte bestandsgefährdete Arten
 - c) geschützte seltene Arten
 - d) geschützte kulturell und volkswirtschaftlich wertvolle Arten

§ 2

Geschützte Pflanzenarten

§ 3

Geschützte Tierarten

(1) In der DDR sind alle die in der Anlage 2 aufgeführten, nicht jagdbaren Tierarten unter Schutz gestellt.

(2) Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 Abs. 2 und des § 14 Abs. 2 und 3 der Naturschutzverordnung haben die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise die Erhaltung der geschützten Tierarten

und ihre Brut- und Wohnstätten zu sichern. Sie können weitere Maßnahmen zur Bestandsförderung erlassen.

§ 4

(2) Die Vorkommen von geschützten vom Aussterben bedrohten Tierarten, geschützten bestandsgefährdeten Tierarten und geschützten seltenen Tierarten, ihre Umsiedlung und Vermehrung sowie der Verbleib von verletzten oder toten Tieren dieser Arten sind durch das Institut für Landesforschung und Naturschutz zu dokumentieren usw.

§ 5

(1) Die private Haltung oder Aneignung der in der DDR gefangenen oder der daraus gezüchteten Tiere und die Sammlung toter Tiere der einheimischen geschützten Tierarten sowie die Durchführung von Markierungs-, Film-, Foto- und Tonträgerarbeiten an den Vermehrungsstätten dieser Tierarten sind grundsätzlich nicht gestattet. Über den endgültigen Verbleib aufgenommener toter oder präparierter Tiere bei geschützten, vom Aussterben bedrohte Tierarten entscheidet das Ministerium für Land-, Forst-, und Nahrungsgüterwirtschaft. Bei den geschützten bestandsbedrohten und geschützten seltenen Tierarten entscheidet der Rat des Bezirkes.

(2) Die in der DDR geschützten Tiere und die Tiere gemäß des Washingtoner Abkommens dürfen ohne staatliche Genehmigung nicht importiert oder gehandelt werden.

§ 7

(1) Freilandforschungen an geschützten Tieren, die zur Beeinträchtigung führen können, bedürfen der Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Forstwirtschaft. Bei vom Aussterben bedrohten Tierarten des Ministeriums. Anträge

können von wissenschaftlichen Einrichtungen oder gesellschaftlichen Organisationen gestellt werden. Ausgenommen sind die Nistkastenkontrollen durch Berechtigte bzw. Beringer.

(2) Für das Fotografieren durch Mitglieder der Gesellschaft für Natur und Umwelt beim Kulturbund der DDR sind zwischen den Kreisvorständen der GNU und den Räten der Bezirke schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

(6) Wissenschaftlichen Institutionen und den im Kulturbund der DDR organisierten Entomologen ist es gestattet, außerhalb von NSG und Flächennaturdenkmälern einmalig bis zu 3 Exemplare von geschützten kulturell und volkswirtschaftlich wertvollen Pflanzen- oder Tierarten zur Anlage einer Beleg- oder Vergleichssammlung sowie zur Haltung zu sammeln. Diese Anordnung trat am 01.12.1984 in Kraft.

Es folgen die Anlagen: (Anlage 1 Geschützte Pflanzen, Anlage 2 Tiere)

a) Geschützte, vom Aussterben bedrohte Tierarten
(1 Schmetterling)

Schwarzer Apollo **Parnassius mnemosyne**

b) Geschützte, bestandsgefährdete Arten
(2 Käfer)

Eichenbock **Cerambyx cerde**
Hirschkäfer **Lucanus cervus**

c) Geschützte, seltene Tierarten

Keine Insekten enthalten

d) Geschützte, kulturell und volkswirtschaftlich wertvolle Arten

Käfer: 24 Arten aus ca. 8 Familien
Schmetterlinge: Bärenspinner, alle Arten
 Ordensbänder, alle Arten

	Tagfalter, alle Arten, außer Aporia und Pieris
	Schwärmer, alle Arten, außer Hyl. pinastri
Hummeln:	alle Arten
Schmarotzerhummeln:	alle Arten
Waldameisen:	alle Arten
Libellen:	alle Arten
Weichtiere:	Weinbergschnecke

Es folgen die Anlagen 3, 4, 5, die die Verfahren zur Aufnahme pflegebedürftig geschützter Tiere und toter Tiere sowie die Singvogelhaltung beinhalten.

Mit der Durchsetzung der Naturschutzverordnung sind neben den Staatsorganen vorwiegend die hauptamtlichen Naturschutzbeauftragten bei den Räten der Bezirke und Kreise verantwortlich. In den Städten und Gemeinden sind ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte ernannt, denen eine große Anzahl Naturschutzhelfer zur Seite steht. Viele Entomologen sind auch Naturschutzhelfer, die gemeinsam mit den Förstern, Jägern und Naturfreunden des Kulturbundes, - früher bekannt als Natur und Heimatfreunde, - jetzt in der Gesellschaft für Natur und Umwelt integriert sind. In der neuen Gesellschaft für Natur und Umwelt sind auch Vertreter von staatlicher und kommunaler Seite vertreten sowie Mitglieder aus Industrie und Landwirtschaft.

In der DDR haben wir zwei UNESCO Biosphären-Reservate. Es sind dies das Vessertal und der Lödderitzer Forst. Eine große Zahl von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, kleiner Flächennaturdenkmale und Naturdenkmäler. Naturlehrpfade sollen den Wanderern die Natur erklären und verstehen lernen. Die Naturschutzhelfer betreuen oft ein Objekt besonders in der Nähe ihres Wohnsitzes. Durch die redlichen Bemühungen oft mit großem Enthusiasmus

dieser naturverbundenen Menschen ist durch Aufklärung und mündliche Verwarnungen schon viel geleistet worden. Es gibt natürlich auch manche kleinere und größere Verärgerungen durch Zugeständnisse und Sondergenehmigungen zu Gunsten der Industrie und Landwirtschaft, die sich sehr negativ auswirken können. Vielfach werden noch Verstöße gegen das Landeskulturgesetz und der Naturschutzverordnung von den zuständigen Staatsorganen nach wie vor als Kleinigkeiten, als sogenannte Bagatellsachen abgetan, derentwegen man doch nicht so viel Aufhebens machen sollte. Ja es wird selbst von Staats-, Kommunal- und genossenschaftlichen Einrichtungen - oft unbewußt und aus Bequemlichkeit und Leichtsinns - hier noch oft schwer gesündigt (Abbrennen von Wiesen und Hängen, Schadstoffverkipfungen usw.). Die Auslegungen bei Ahndungen sind auch sehr unterschiedlich. Wie ich bereits ausführte, sind viele Entomologen im Kulturbund organisiert und zugleich Naturschutzhelfer. Vom Gesetzgeber wird dies auch anerkannt. In § 8 Ziffer 6 wird ausdrücklich gesagt, daß den im Kulturbund der DDR organisierten Entomologen es gestattet ist, außerhalb von NSGen und anderen Schutzgebieten einmalig 3 Exemplare von geschützten kulturell und volkswirtschaftlich wertvollen Insekten gemäß der Anlage 2, Buchstabe d gesammelt werden dürfen. Die Entomologen der DDR sind in den politischen Kreisebenen im Kulturbund in entomologischen Fachgruppen vereinigt. Diese Fachgruppen werden auf der Bezirksebene vom entomologischen Fachausschuß betreut, der letztlich dem Zentralen Fachausschuß-Entomologie untersteht. Meist werden alljährlich Bezirksentomologentagungen abgehalten. Im Turnus von 2-3 Jahren eine DDR-Entomologentagung. Ein Teil der Mitglieder des ehemaligen Deutschen Entomologischen Vereins sind in die Biologische Gesellschaft der DDR übernommen worden. Die Wanderversammlungen Deutscher Entomologen finden seit der Abgrenzungspolitik nicht mehr statt.

Natürlich ist besonders uns Entomologen klar, daß das biologische Gleichgewicht in der Natur zwischen Tier und Pflanze sich in Jahrtausenden eingependelt hat. Leider ist der Mensch seit 2-3000 Jahren dabei, dieses Gleichgewicht mannigfaltig zu stören mit mehr oder weniger Erfolg. Doch ist in unserer Zeit eine Perfektion wie noch nie erreicht. Der Einsatz von Giften, Gasen und anderen Schadstoffen bis zur radioaktiven Verseuchung können nicht ungehemmt so weitergetrieben werden. Nur durch die Erhaltung des Weltfriedens und der gesunden Natur mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt ist auch das Leben der Menschheit fernerhin gewährleistet. Die Entomologen der DDR bejahen daher auch eine entsprechende Naturschutzgesetzgebung. Aber die Entomologen hat man leider in der DDR bei der Ausarbeitung der neuen Artenschutzbestimmungen nicht beteiligt oder irgendwie sich mit Entomologen beraten. Infolge dieses Umstandes sind leider einige Punkte in hinsicht auf die Insekten unsinnig und verbesserungsbedürftig. Auf den verschiedenen Entomologischen Bezirkstagen und besonders zur Zentralen Entomologentagung im November 1985 in Erfurt wurden diese Mängel diskutiert. Z.B. ist der Schutz der ersten Stände und des Biotopes kaum berücksichtigt. Der Schutz der Imagines allein nützt doch kaum etwas, wenn die Lebensgrundlage nicht gesichert ist. Von vielen Insektenarten ist die Biologie noch nicht oder nur sehr unvollkommen bekannt. Der Schutz einer gefährdeten Art ist doch nur optimal möglich, wenn die Biologie restlos erforscht ist. Entsprechende Forschungen in der Natur sind auch von Freizeitentomologen sehr nötig und dürfen doch nicht verboten oder behindert werden. Die 3 Individuenklausel stößt ebenfalls auf sehr unterschiedliche Auffassungen. Sie ist nur durch die Verallgemeinerung der Wirbeltierforscher auf die Insektenwelt zu erklären. Die Ornithologen gehen davon aus, daß ein adultes Männchen und Weibchen sowie ein juveniles Jungtier für eine Vergleichs-

sammlung genügt. Ähnlich können wir uns auch nur das vollkommen unsinnige Fotografierverbot von Insekten der Kategorien b und c erklären. Kein Insekt, wie Käfer oder Schmetterling selbst bei einer eventuellen Eiablage dürfte beim fotografieren wohl kaum so vergrämt werden wie ein Vogel am Nest. Wir sind auch dafür, daß der Insektentausch und besonders der Insektenhandel reglementiert wird. Der Zentrale Fachausschuß für Entomologie in der DDR wird entsprechende Vorschläge dazu ausarbeiten. Es darf jedoch keinesfalls der Eindruck entstehen, daß das Fangen einzelner Schmetterlinge der nicht vom Aussterben bedrohten Arten durch einen Entomologen den Fortbestand der Arten in der freien Natur mehr bedrohen, als die laufenden Großeinsätze der chemischen Insektenbekämpfung und der globalen neuen schädigenden Umwelteinflüsse. Jeder Entomologe muß ein Naturschützer sein, der sich besonders um die Erhaltung der Insektenvielfalt sehr aktiv kümmert.

Eine Aufwertung der Freizeitentomologen der Entomologischen Fachgruppen, des entomologischen Bezirksfachausschusses bis zum Zentralen Entomologischen Fachausschusses beim Kulturbund und in der Gesellschaft für Natur und Umwelt, ist dringlich. Zur Zeit wird ein Rotbuch erarbeitet. Wir wollen dafür sorgen, daß die Insekten entsprechend mit berücksichtigt werden. Denn im neuen Buch von dem sonst so versierten und von uns sehr geschätzten Prof. Dr. Weinitzschke hat uns etwas enttäuscht, weil darin die Insekten nicht erwähnt werden. Leider kein Einzelfall. Oft hört bei den Wirbeltieren alles auf. Es ist klar, daß die Entomologie nur durch die Arbeit der Entomologen aufgewertet werden kann. Wir resignieren deshalb nicht und sind recht zuversichtlich. Wir suchen den Dialog mit den Umweltschutzbeauftragten nach wie vor. Der für den Schutz nicht jagdbarer Tiere beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zuständige

Oberlandesforstmeister, Herr S t o r a n d wurde vom ZFA-Entomologie deshalb bereits zum Leitungsseminar für die entomologischen Funktionäre der Bezirksfachausschüsse Entomologie, der naturwissenschaftlichen Museen und Institute etc. zu einem diesbezüglichen Dialog schriftlich eingeladen, war jedoch anscheinend verhindert zu kommen. Wir werden deshalb weiter die erforderlichen Schritte zur Verbesserung der derzeitig noch unbefriedigenden Situation in der Artenschutzverordnung unbeirrt fortsetzen. Wir hoffen, daß bei der nächsten Novelle zum Gesetz unsere gutgemeinten Verbesserungsvorschläge mit einfließen werden. Die Entomologen in der DDR sind ernstlich bemüht, in Wald und Flur, in den über 700 Naturschutzgebieten mit einer Gesamtfläche von ca. 100000 ha, das sind etwa 1 % der Fläche des dichtbevölkerten Territoriums der DDR, hinzu kommen noch die Landschaftsschutzgebiete und Flächen-naturdenkmale usw., ihren Teil dazu beizutragen, um durch Forschung, Pflege und Gestaltung die Umwelt vor Mißbrauch zu bewahren, daß auch unsere Nachkommen sich des Lebens in einer schönen Natur erfreuen können.

Franz Eichler
Dörffurtstr. 5
DDR-4600 Wittenberg

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Verhandlungen des Westdeutschen Entomologentag Düsseldorf](#)

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: [1988](#)

Autor(en)/Author(s): Eichler Franz

Artikel/Article: [Die Situation um den Artenschutz In der Gesetzgebung in der DDR 345-353](#)